

Version nach der ausserordentlichen
Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2016



Satzung
ATD Vierte Welt
in Deutschland e. V.

Präambel

Jeder Mensch, ungeachtet seiner Stellung in der Gesellschaft, hat die gleiche Würde. Sie darf durch nichts und niemanden angetastet werden.

Ein Mensch lebt aber nur dann in Würde, wenn seine Grundrechte in allen Belangen des Lebens von allen Menschen respektiert werden. Zu diesen Grundrechten gehören namentlich das Recht darauf, in der Familie zu leben, das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf eine ausreichende Existenzgrundlage (vor allem durch Arbeit), auf Erziehung und Bildung, auf medizinische Versorgung, auf Wohnung und auf rechtliches Gehör.

Die internationale Bewegung ATD Vierte Welt ist in der langen Geschichte von Leid und Hoffnung der Armen verwurzelt. Père Joseph Wresinski gründete sie 1957 mit den Familien eines Obdachlosenlagers bei Paris und mit weiteren Freunden. Sein Lebenswerk und seine Überzeugungen motivieren weltweit zum Handeln:

«Jeder Mensch ist eine Chance für die Menschheit.»

«Das Elend ist nicht unabänderlich; es wird von Menschen verursacht, und die Menschen können es auch überwinden.»

Elend ist ein Skandal. Ungerechtigkeit, Erniedrigungen und Scham verhindern oder zerstören Beziehungen. Es ist unbedingt notwendig, mit den ausgegrenzten Menschen verbindliche Beziehungen aufzubauen. Unsere Welt braucht ihre Ideen, ihre Erwartungen und ihre Träume von einem besseren Leben. Eine demokratische Gesellschaft lässt niemanden zurück. Sie holt die Ärmsten in ihre Mitte, damit sie ihre Lebenserfahrungen einbringen und das Zusammenleben mitgestalten können. Dies erfordert, dass wir alle

- unsere Einstellung verändern
- den Dialog unter Armutsbetroffenen fördern
- lernen, einander zuzuhören, Gedanken und Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam Projekte zu entwickeln.

Wichtig ist, dass alle Eltern die Kraft finden, ihre Kinder zu unterstützen, damit diese lernen, ihren Platz finden und Verantwortung für sich und die Gemeinschaft übernehmen können.

Diese Überzeugung führt heute auf allen Kontinenten Menschen verschiedenster Herkunft, verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen zusammen. In einem weiten Beziehungsnetz wachsen unter ihnen Solidarität und Freundschaft, Vertrauen und Mut zu neuen Initiativen. Die gegenseitige Unterstützung gibt ihnen Kraft und Selbstbewusstsein. Alle sind eingeladen, sich entsprechend ihren Möglichkeiten langfristig einzusetzen. Quelle und Antrieb des gemeinsamen Engagements ist der tägliche Überlebenskampf der Armen.

Weil zum Erfolg die Anstrengungen aller nötig sind, wirbt die Bewegung ATD Vierte Welt um Freunde und bemüht sich um Bündnisse auf allen Ebenen der Gesellschaft. Mit ihren Partnern verschafft sie den Ärmsten Gehör in der Öffentlichkeit und bei den Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Religion, Bildung und Kultur.

In dieser Tradition steht der 17. Oktober, Welttag zur Überwindung der Armut. Er wird seit 1987 begangen und ist seit 1992 durch die UNO anerkannt. Er erinnert alle an die Dringlichkeit des Anliegens:

«Wo immer Menschen dazu verurteilt sind, im Elend zu leben, werden die Menschenrechte verletzt. Sich mit vereinten Kräften für ihre Achtung einzusetzen, ist heilige Pflicht.» (Joseph Wresinski)

Heute bedroht die Macht des Geldes unsere Gesellschaften. Eine Rückbesinnung auf den Menschen tut Not, um im Herzen jedes Einzelnen und in der Welt Frieden zu schaffen.

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „ATD Vierte Welt in Deutschland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Neudorf 9, Gerswalde. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Sitz verlegt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister (VR 11212) eingetragen.

Der Verein ATD Vierte Welt in Deutschland ist Mitglied der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt. Die Leitung dieser Bewegung obliegt einer Person oder einem Team, der so genannten "Generaldelegation". Diese unterstützt die Menschen, die sich in der Bewegung engagieren, und ist dafür verantwortlich, dass ihnen Aufgaben übertragen werden, bei denen sie ihr Bestes geben und mithelfen können, damit zukunftsweisende Maßnahmen zur Bekämpfung großer Armut in allen Lebensbereichen ergriffen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Ziele des Vereins sind die Erforschung und Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Integration von sozial benachteiligten Randgruppen in die Gesellschaft, Vermittlung des Gedankengutes von ATD in die Gesellschaft und deren Sensibilisierung. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist, die betroffenen Menschen in die Ausarbeitung und Durchführung aller Projekte mit einzubeziehen.

Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen und Aktionen:

- Begleitung von Familien und Personen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, damit sie neuen Mut fassen und ihr Leben wieder in den Griff bekommen.
- Vorbereitung und Durchführung des UNO-Welttages zur Überwindung von Armut und Ausgrenzung am 17. Oktober jeden Jahres in Deutschland.
- Begleitung und Betreuung von ATD-Gruppen an verschiedenen Orten Deutschlands, in denen Austausch und Vernetzung von Betroffenen und Bürgerinnen und Bürgern bereits geschieht.
- Unterstützung von Personen, die sich engagieren möchten, damit neue Gruppen in diesem Sinne entstehen können, wodurch besonders auch die notwendige Annäherung von Menschen in den Alten und Neuen Bundesländern gefördert wird.
- Gesprächskreise mit Teilnehmern der sozialen Netzwerke von Bund, Land und Kommune zur Überwindung von Armut und Ausgrenzung.
- Entwicklung eines Runden Tisches, an den zu den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft auch die Menschen geholt werden sollen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind.
- Vermittlung von
 - jungen Menschen in internationale Workcamps zum Erlernen sozialer Kompetenz und handwerklicher Fähigkeiten;
 - Kindern und deren Familien, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, in Ferienprojekte der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt.
- Zusammenarbeit mit "Haus Neudorf", einer Familien-Begegnungs- und Fortbildungsstätte in der Uckermark (ein

Gemeinschaftsprojekt mit der Internationalen Bewegung ATD Vierte Welt, welches als "West-Ost-Forum für europäische Begegnungen" genutzt wird und auch anerkannte Einsatzstelle für den Europäischen Freiwilligendienst ist).

- Angebot von weltweiten Kontakten zwischen Kindern dies- und jenseits der Armutsgrenze, gemeinsam organisiert mit der von ATD Vierte Welt gegründeten internationalen Kinderbewegung TAPORI, die Briefwechsel, Kinderzeitungen und Internetaustausch sowie Tagungen auch für deutschsprachige Kinder anbietet.
- Bündelung und Dokumentation von Erfahrungswissen und Gesprächsergebnissen aus dem Lebensbereich von sozial stark benachteiligten Personen und Familien, um diese Menschen in die Planung, Umsetzung und Auswertung von politischen Programmen zur Überwindung von Armut und Ausgrenzung und anderer politischer Maßnahmen und Berichterstattungen, die sie betreffen, einzubeziehen.
- Forschungsarbeit zum Themenkreis Familienarmut / Geschichte von sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung.
- Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Übersetzung und Veröffentlichung der Schriften, die innerhalb der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt entstehen.
- Fortbildungsreisen und Teilnahme an Konferenzen zur Gewährleistung des Austausches und der Ausbildung weltweit innerhalb der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt.
- Vertretung der Internationalen Bewegung ATD Vierte Welt in der Zusammenarbeit mit in Deutschland ansässigen anderen Gruppen, mit örtlichen, nationalen und internationalen Verantwortungsträgern, staatlichen und NichtRegierungsorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person, die mit den Zielen des Vereins einverstanden ist, kann Mitglied werden. Bedingung der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines jährlichen Beitrags, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Mitglieder haben Stimmrecht und sind für Vereinsämter wählbar. Sie beteiligen sich regelmäßig an der Arbeit des Vereins. Der Vertreter der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt im Vorstand des Vereins bzw. sein Stellvertreter (siehe §8, Absatz 2) ist von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag über die Befreiung (für beschränkte Zeit oder auf Dauer) weiterer Mitglieder von der Beitragspflicht entscheiden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss von zwei Mitgliedern unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über diesen Antrag entscheidet.

§ 5 Austritt – Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ein Mitglied, welches in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag leistet, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach Absendung der Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

(2) Der Austritt eines aktiven Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist sorgfältig zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig darüber entscheidet.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht,

Tagesordnungspunkte für die nächste Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand können die Mitglieder Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung schriftlich vorschlagen. Über diese wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die vorliegende Satzung bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Organ überträgt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Neuwahl der Vorstandsmitglieder, Aufgaben des Vereins und Vorplanung für das folgende Jahr, Entscheidung über Sitzverlegung, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von ihm bestellten Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, darunter die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Kein Mitglied kann mehr als drei Fremdstimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung

einberufen, unter der Voraussetzung, dass in der Einladung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält oder die Auflösung des Vereins verfolgt, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung muss der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist ein Vertreter der Internationalen Bewegung ATD Vierte Welt. Dieses Mitglied bleibt von der Vertretungsberechtigung nach §26 BGB ausgeschlossen.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der

Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat für das ordnungsgemäße und gute Funktionieren des Vereins zu sorgen. Seine Aufgaben umfassen unter anderem: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung einer Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Festlegung und Überwachung der Richtlinien für alle laufenden Projekte im Rahmen des Zweckes und der Ziele des Vereins, Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresbericht, Beschlüsse über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Er entscheidet über die Befreiung bestimmter Mitglieder von der Beitragspflicht. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Je nach Notwendigkeit kann er zusammentreten, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands schriftlich eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (incl. per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(5) Alle Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als steuerbegünstigt anerkannten Verein, der Mitglied im DPWV ist, zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Bildung und Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung.

Berlin, 21. Mai 2016